

Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung

Informationen für
Schulleitungen

EINFACH KLASSE
UNSERE LEHRKRÄFTE IN NRW

Impressum

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: +49 211 - 58 67 40
Fax: +49 211 - 58 67 3220
Mail: poststelle@msb.nrw.de

Redaktion: Heike Helbig
Gestaltung: KreativRealisten / Pulheim,

kreativrealisten.de

Druck: Düssel-Druck & Verlag GmbH
Fotos: Axel Bühner / Remscheid
Getty Images
Adobe Stock

SCHLAU MACHEN
WWW.LEHRER-WERDEN.NRW

BILDUNGSLAND **NRW**
Hier wachsen Talente.



Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,



mit dieser kleinen Broschüre erhalten Sie einen kurzen Überblick über Maßnahmen, die Ihnen vor Ort als erste Personalberaterinnen und Personalberater helfen, konkret und direkt an Ihrer Schule Informationen zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung zu geben.

Die Broschüre ist unterteilt in drei Abschnitte:

1. Dienstrecht,
2. Lehrerausbildung,
3. Lehrereinstellung.

Ich bin mir sicher, dass Ihnen diese Broschüre bei der Beratung von interessierten Lehrkräften und weiteren Personen an Ihrer Schule behilflich sein wird.

Reichen Sie daher auch die Onlineversion dieser Broschüre gerne weiter.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Yvonne Gebauer', written in a cursive style.

Yvonne Gebauer

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Diese Broschüre ist als PDF auch online verfügbar: <https://url.nrw/brleve>

Inhalt

A	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung aus dem Bereich Dienstrecht	6
I.	Teilzeit/Teilzeitaufstockung	6
II.	Beurlaubung/Vorzeitige Rückkehr	7
III.	Frühzeitige Ansprache zukünftiger Lehrkräfte in Pension oder Rente	8
IV.	Weiterbeschäftigung im bestehenden Beschäftigungsverhältnis	8
	1. Für Beamte	8
	2. Für Tarifbeschäftigte	9
V.	Wiederbeschäftigung nach Eintritt in den Ruhestand oder die Rente	9
	1. Allgemeines	9
	a) Einsatzmöglichkeiten	9
	b) Beschäftigungsverhältnis	10
	c) Eingruppierung	10
	d) Steuern	10
	2. Für Beamte	11
	a) Aussetzen der Hinzuverdienstgrenze	11
	b) Beihilfe	11
	c) Sozialversicherung	11
	3. Für Tarifbeschäftigte	12
	a) Hinzuverdienstgrenze	12
	b) Sozialversicherungsgrenze	12
VI.	Gewährung von Zuschlägen/Zulagen	13

B	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung aus dem Bereich Lehrerausbildung	14
I.	Änderung des § 20 Abs. 9 LABG – vereinfachter Erwerb einer Lehramtsbefähigung für die Schulform Grundschule	14
II.	Reduzierung der für den Seiteneinstieg bereits abgeleisteten Regelstudienzeit von acht auf sieben Semester	14
III.	Öffnung des Seiteneinstiegs für Master-FH	15
IV.	Flexibilisierung des Seiteneinstiegs für bereits im Schuldienst tätige Bewerberinnen und Bewerber	15
V.	Erleichterter Zugang zu EU-Anpassungslehrgängen mit C1-Sprachkenntnissen	15
VI.	Beratung der Gym/Ge-Lehrkräfte	16
VII.	Erhöhung Studienplätze	16
VIII.	Verlängerung VOBASOF	17
C	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung aus dem Bereich Lehrereinstellung	19
	Für alle Schulformen	
I.	Fortsetzung der Lehrerwerbekampagne	19
II.	Schulverwaltungsassistenz	20
	Für die Schulform Grundschule	
III.	Seiteneinstieg	20
IV.	Erweiterter Einsatz von Gym/Ge-Lehrkräften	20
V.	Privilegierte Ausschreibungen	21
	Für die Sekundarstufe I	
VI.	Erweiterter Einsatz von Sek-II-Lehrkräften	21
	Für das Gemeinsame Lernen	
VII.	Einstellung von Gym/Ge-Lehrkräften mit einem Fach und einer sonderpädagogischen Fachrichtung auf Stellen für sonderpädagogische Förderung	22
VIII.	Einstellung von Lehrkräften mit einem allgemeinen Lehramt in der Sekundarstufe I	22
	Für die Schulform Gesamtschule	
IX.	Umwandlung Sek-I- in Sek-II-Stellen	22

A. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung aus dem Bereich Dienstrecht

I. Teilzeit/Teilzeitaufstockung

Teilzeit wird in den allermeisten Fällen wegen Betreuungs- oder Pflegeverpflichtungen beantragt und ist in der Regel zu genehmigen. Dies gilt ebenfalls für Teilzeitanträge von schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Lehrkräften, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

Für eine Teilzeitaufstockung auf freiwilliger Basis ist bei den betroffenen Lehrkräften eindringlich zu werben. Jede Erhöhung einer Teilzeitbeschäftigung hilft bei der Unterrichtsversorgung an der einzelnen Schule. Dies ist jeder Lehrkraft zu verdeutlichen und sie sollte motiviert werden, unter Berücksichtigung der eigenen persönlichen Gründe für eine Teilzeitbeschäftigung abzuwägen, ob eine Erhöhung der Teilzeitquote für die „eigene“ Schule möglich ist. Diese ausgebildeten Lehrkräfte tragen insbesondere zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an Schulen mit schwieriger Besetzungsquote bei.

Grundsätzlich sind Teilzeitbeschäftigungen für die vereinbarte Dauer auszuüben. Seit 2016 ist nach § 64 Abs. 4 Satz 2 LBG NRW aber ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung auf Antrag zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann, weil sich die privaten, insbesondere finanziellen, Lebensverhältnisse geändert haben und wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Anteil der Lehrkräfte, die eine voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung beantragen, ist im Verhältnis zur Teilzeit aus familienpolitischen Gründen eher gering. Bei der Prüfung, ob die Teilzeit in diesen Fällen gewährt werden kann, wird in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Betroffenen und der dienstlichen Belange entschieden. In diesen Fällen sind Lehrkräfte ebenfalls zu beraten und zu motivieren, den Stundenumfang freiwillig möglichst hoch anzusetzen. Informationen zum Thema Teilzeit sind im Bildungsportal unter „Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Teilzeit-Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung“ abrufbar.

II. Beurlaubung/Vorzeitige Rückkehr

Rechtzeitig vor der Rückkehr aus einer Beurlaubung oder Freistellung werden von den Schulaufsichtsbehörden Beratungsgespräche geführt, in denen über die Möglichkeiten der Beschäftigung nach Rückkehr informiert wird.

Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die weniger als ein Jahr beurlaubt oder freigestellt waren, kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück. Das Stellen eines Rückkehrantrages ist nicht erforderlich. Personen, die Elternzeit und Elterngeld/ElterngeldPlus in Anspruch nehmen, können auf Wunsch auch nach Ausschöpfung des Bezugszeitraumes gemäß § 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz an die bisherige Schule zurückkehren. Bei einer Rückkehr nach acht Monaten und mehr können Personen, die nicht an die bisherige Schule zurückkehren möchten, wohnortnah, d. h. im Umkreis von 35 Kilometern, und dort an einer Schule mit entsprechendem Bedarf, eingesetzt werden. Für die Berechnung der Achtmonatsfrist zählen die Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt eines Kindes gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes mit. Auf Wunsch der Lehrkraft kann das Beschäftigungsverbot (Mutterschutzfrist) ausgenommen werden.

Lehrerinnen und Lehrer aus Nordrhein-Westfalen, die nach einer längeren Phase der Beurlaubung wieder in den Schuldienst zurückkehren, können sich mit einer Fortbildung auf die Wiederaufnahme des Schuldienstes vorbereiten. Das Seminar „Wiedereinstieg in den Lehrerberuf“ bietet Informationen über Neuerungen in Schule und Unterricht, Hilfen bei der konkreten Vorbereitung des Wiedereinstiegs und praktische Unterstützung in der ersten Phase der Berufstätigkeit.

Vgl. dazu auch

→ www.land.nrw/de/pressemitteilung/wiedereinstieg-den-lehrerberuf-neues-fortbildungsangebot-fuer-beurlaubte



Auch für eine vorzeitige Rückkehr aus einer Freistellung oder Beurlaubung auf freiwilliger Basis ist bei den Lehrkräften eindringlich zu werben. Wenn allerdings eine befristete ErsatzEinstellung für die Dauer der Abwesenheit erfolgt ist, ist zu berücksichtigen, dass mit der Rückkehr der Lehrkraft möglicherweise das Arbeitsverhältnis mit der Vertretungslehrkraft unverzüglich enden wird. Hierzu wird eine Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde empfohlen.

Die Ausführungen zum Übergang zur Vollzeitbeschäftigung und zur Erhöhung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung (s. Seite 1, dritter Absatz) gelten gemäß § 64 Abs. 4 Satz 3 LBG NRW entsprechend auch für eine Verlängerung einer Beurlaubung oder eine Rückkehr aus der Beurlaubung mit dem Ziel, eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

III. Frühzeitige Ansprache zukünftiger Lehrkräfte in Pension oder Rente



Die Landesregierung ist weiterhin auf die Mithilfe der Schulleitungen angewiesen, um Lehrkräfte dafür zu gewinnen, ihren Ruhestand oder ihren Renteneintritt hinauszuschieben oder aus Ruhestand oder Rente für eine Unterrichtstätigkeit zurückzukehren. Alle betroffenen Schulleitungen werden daher gebeten, ihnen bekannte und von ihnen für geeignet gehaltene Lehrkräfte „ihrer“ Schule anzusprechen mit dem Ziel, entweder später in den Ruhestand oder die Rente einzutreten oder für eine Vertretungstätigkeit zurückzukehren. Die Schulaufsichtsbehörden werden sich dann dafür einsetzen, die nötigen personalwirtschaftlichen Maßnahmen möglichst zeitnah umzusetzen (s. Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung vom 28.06.2019).

IV. Weiterbeschäftigung im bestehenden Beschäftigungsverhältnis

1. Für Beamte

Das Hinausschieben des Ruhestandeintritts ist gesetzlich in § 32 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) geregelt. Der Eintritt in den Ruhestand kann demnach auf Antrag um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Diese Regelung betrifft grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten und damit auch verbeamtete Lehrkräfte und Schulleitungen. Die Fortsetzung der Tätigkeit muss der Sicherung der Unterrichtsversorgung dienen und somit im dienstlichen Interesse liegen. Des Weiteren ist ein formloser, möglichst schriftlicher Antrag erforderlich. Dieser ist sechs Monate vor Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Diese entscheidet über den Antrag. Der längere Verbleib im aktiven Schuldienst zahlt sich entweder direkt durch einen Besoldungszuschlag oder perspektivisch durch erhöhte Versorgungsbezüge aus:

- Lehrkräfte, die die gesetzliche Altersgrenze zum Eintritt in den Ruhestand vollendet und bereits den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben, erhalten beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand einen nicht ruhegehaltfähigen Besoldungszuschlag in Höhe von zehn Prozent des Grundgehalts (§ 71a LBesG NRW).
- Lehrkräfte, die den Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht haben, erhöhen durch die Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Beamtenverhältnis ihre Versorgungsansprüche um jährlich knapp 1,8 Prozent (§ 16 Abs. 1 LBeamVG NRW).

Weiterführende Informationen im Bildungsportal

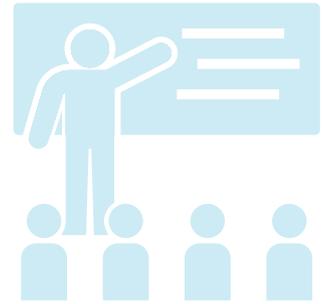


[www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/
Beschaeftigung-lebensaelterer-Lehrkraefte/index.html](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beschaeftigung-lebensaelterer-Lehrkraefte/index.html)

2. Für Tarifbeschäftigte

Das Arbeitsverhältnis tarifbeschäftigter Lehrkräfte endet mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze (individuelle Regelaltersgrenze) vollenden (§ 44 Nr. 4 TV-L).

Gemäß § 41 Satz 3 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) besteht die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitraum über das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze ggf. auch mehrfach hinauszuschieben. Die Lehrkräfte würden also später in Rente gehen und ihre Regelaltersrente erst später in Anspruch nehmen. Dies würde sich positiv auf ihre Rente auswirken, weil sie einen Rentenzuschlag erhalten und sich die Rente durch die laufenden Rentenversicherungsbeiträge erhöhen würde. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr entrichtet werden.



V. Wiederbeschäftigung nach Eintritt in den Ruhestand oder die Rente

1. Allgemeines

a) Einsatzmöglichkeiten

Interessierte (ehemalige) Lehrkräfte können Kontakt mit Schulleitungen von Schulen aufnehmen, die einen Bedarf auf www.verena.nrw.de veröffentlicht haben. Alternativ empfiehlt es sich, mit der Schulleitung der ehemaligen Schule oder von Schulen im Wohnumfeld in Kontakt zu treten.

→ www.verena.nrw.de

Entscheidend kann auch die Ansprache durch Schulleitungen an interessierte Lehrkräfte sein, entweder weiter beschäftigt zu bleiben oder wieder beschäftigt zu werden und damit erheblich zur Sicherung der Unterrichtsversorgung beizutragen. Auch hier sind die ausgebildeten Lehrkräfte aufgerufen, mit ihrer langjährigen Erfahrung ihren Beitrag zur Behebung der aktuell schwierigen Situation auf dem Lehrerarbeitsmarkt zu leisten.

b) Beschäftigungsverhältnis

Unabhängig von den im aktiven Dienst erreichten Beförderungs- und Funktionsämtern erfolgt eine Beschäftigung in der Funktion als Lehrerin oder Lehrer in einem befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis. Über die Dauer ist nach Sachlage im Einzelfall zu entscheiden. Im Falle des Einsatzes als Vertretungskraft wird der Arbeitsvertrag über den Zeitraum des konkreten Vertretungsbedarfs der Schule geschlossen.

Zur Deckung des Grundbedarfs ist es auch möglich, dass sich Schule und Lehrkraft einvernehmlich über einen Zeitraum für das Arbeitsverhältnis einigen und der Arbeitsvertrag entsprechend befristet wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 6; § 14 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)). Dies ermöglicht es den Lehrkräften, Rücksicht auf ihre privaten Belange zu nehmen, und den Schulen, schulorganisatorisch sinnvolle Befristungszeiträume zu vereinbaren.

c) Eingruppierung

Die Eingruppierung erfolgt in der Funktion als Lehrkraft nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Lehrkräfte, die nicht über eine volle Lehramtsbefähigung verfügen, sind nach Abschnitt 2 TV EntgO-L eingruppiert.

Beispiele finden Sie hier:



www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beschaeftigung-lebensaelterer-Lehrkraefte/Wiederbeschaeftigung-lebensaelterer-Lehrkraefte/index.html

Die Eingruppierung richtet sich nach dem unterrichtlichen Einsatz und nach dem jeweiligen Ausbildungsniveau. Die Berufserfahrung wird bei der Stufenzuordnung berücksichtigt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L): Wenn zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses nicht mehr als sechs Monate liegen, erfolgt je nach Dauer der Berufserfahrung eine Zuordnung bis zur Stufe 6 (Endstufe). Liegt eine Unterbrechung von mehr als sechs Monaten, jedoch nicht mehr als drei Jahren vor, wird die Berufserfahrung bis zur Stufe 3 berücksichtigt. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung in Stufe 1. Über die Zuordnung im Einzelfall entscheiden die zuständigen personalbearbeitenden Stellen.

d) Steuern

Die Erwerbseinkünfte sind zu versteuern. Zweiteinkommen werden regelmäßig nach Steuerklasse VI versteuert.

2. Für Beamte

a) Aussetzen der Hinzuverdienstgrenze

Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, die wieder im öffentlichen Dienst – dann als Tarifbeschäftigte – beschäftigt werden, ist nach § 66 Abs. 13 LBeamtVG die Hinzuverdienstgrenze bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.

Damit bleibt es für pensionierte Lehrkräfte finanziell attraktiv, vorübergehend auch in einem größeren Stundenumfang wieder zu unterrichten. Sie können unbegrenzt zusätzlich zu ihren Versorgungsbezügen hinzuverdienen und müssen nicht mit Abzügen von ihrem Ruhegehalt rechnen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung berücksichtigt die Rechtslage von Amts wegen bei der Zahlung der Entgelte/Versorgungsbezüge.

Für Lehrkräfte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind, gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu im Bedarfsfall vom Landesamt für Besoldung und Versorgung beraten lassen.

Pensionärinnen oder Pensionären, die zusätzlich zu den Versorgungsbezügen Rentenansprüche haben (z. B. Witwenrente/Witwerrente), wird empfohlen, sich bei der Deutschen Rentenversicherung zu erkundigen, ob ein zusätzliches Erwerbseinkommen zu Änderungen im Bezug führt.

b) Beihilfe

Der Beihilfeanspruch als Pensionärin oder Pensionär bleibt unverändert.

c) Sozialversicherung

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Beitragsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung. Vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung.



3. Für Tarifbeschäftigte

a) Hinzuverdienstgrenze

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze können Lehrkräfte, die eine Altersrente beziehen, in der Regel unbegrenzt hinzuverdienen.

Bei lebensjüngeren Rentnerinnen und Rentnern gibt es differenzierte Hinzuverdienstregelungen. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu von der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen.

b) Sozialversicherungsgrenze

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht nur eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung (450 €) ausgeübt wird. Es besteht keine Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Bei einem Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze sollten sich betroffene Lehrkräfte vom zuständigen Sozialversicherungsträger beraten lassen.

Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, die dann als Tarifbeschäftigte beschäftigt werden, ist die Hinzuverdienstgrenze bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.



VI. Gewährung von Zuschlägen/ Zulagen

Bei Neueinstellungen von Lehrkräften mit einer der Schulform entsprechenden Lehramtsbefähigung können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge in Höhe von monatlich 350 € brutto für zweieinhalb Jahre gewährt werden.

Für die Neueinstellung von Lehrkräften mit einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, für sonderpädagogische Förderung, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und an Berufskollegs sowie entsprechende Altlehrämter gilt dies ohne eine Fächerbegrenzung. Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Sekundarstufe II) ist dies für die Fächer Mathematik, Informatik, Physik und Technik möglich. Ortsbezogen können allerdings in Einzelfällen auch hier andere Fächer infrage kommen.

Voraussetzung ist, dass keine Versetzungen aus dem Versetzungsverfahren vorliegen und die Schulen im vergangenen Jahr alle Besetzungsverfahren erfolglos genutzt haben, d. h. ein erfolgloses Listenverfahren und ein erfolgloses Ausschreibungsverfahren mit entsprechender Fächerkombination. Anschließend kann eine erneute Ausschreibung der Stelle mit einem Zuschlag erfolgen. Der Zuschlag wird an die in diesem Verfahren ausgewählte Lehrkraft mit entsprechender Lehramtsbefähigung gezahlt.

Ausschreibungen mit Zuschlag können sich Lehrkräfte im Internetportal www.leo.nrw.de gesondert anzeigen lassen, wenn sie die entsprechende Auswahl bei den stellenbezogenen Kriterien treffen.



www.leo.nrw.de

B. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung aus dem Bereich Lehrerausbildung

I. Änderung des § 20 Abs. 9 LABG 2009 – vereinfachter Erwerb einer Lehramtsbefähigung für die Schulform Grundschule

Bisher können Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für Gymnasien und Gesamtschulen, die an einer Grundschule eingestellt wurden, wegen der fehlenden Befähigung für das Grundschullehramt nur im Tarifbeschäftigungsverhältnis an der Grundschule beschäftigt werden. Mit der im Rahmen des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes beabsichtigten Ausweitung der Sonderregelung in § 20 Abs. 9 Lehrerausbildungsgesetz 2009 können diese Lehrkräfte künftig in einem vereinfachten Verfahren eine Lehramtsbefähigung für die Schulform Grundschule (das „Alt“-Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen) erwerben und anschließend, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, im Beamtenverhältnis auf Probe als Grundschullehrkraft (A 12) beschäftigt werden.

Zum Lehramtserwerb bedarf es einer mindestens sechsmonatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Grundschule sowie der Feststellung der Qualifikation für die Schulform Grundschule durch die Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer dienstlichen Beurteilung, eines einstündigen Kolloquiums und einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Lehrerausbildungsgesetz 2002, d. h. in dem Fach Deutsch oder Mathematik.

II. Reduzierung der für den Seiteneinstieg bereits abgeleisteten Regelstudienzeit von acht auf sieben Semester

Die für den Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erforderliche Regelstudienzeit wurde in § 2 Abs. 1 OBAS von acht auf sieben Semester reduziert. Damit werden vor allem Bewerberinnen und Bewerber angesprochen, die spezielle Hochschulabschlüsse vor der Einführung der Bachelor-Master-Studiengänge erworben haben.

III. Öffnung des Seiteneinstiegs für Master-FH

Bisher ist der Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst lediglich mit universitären Hochschulabschlüssen möglich. Mit der im Rahmen des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes beabsichtigten Änderung des § 13 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz 2009 werden die zugelassenen Hochschulabschlüsse auf Masterabschlüsse an Fachhochschulen erweitert. Die Erweiterung zielt vor allem auf die Bewerberinnen und Bewerber, die mit einem bereits abgeschlossenen FH-Masterstudium erst nach einer längeren anderweitigen Berufstätigkeit ein Interesse am Lehrerberuf entwickelt haben und die in der entsprechenden Lebenssituation in der Regel kein weiteres (universitäres) Masterstudium für den Seiteneinstieg mehr aufnehmen.

IV. Flexibilisierung des Seiteneinstiegs für bereits im Schuldienst tätige Bewerberinnen und Bewerber

Die in § 4 Abs. 1 OBAS genannte Anforderung an die für den Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erforderliche Berufstätigkeit wurde so ausgestaltet, dass auch bereits im Schuldienst tätige Bewerberinnen und Bewerber angesprochen werden, die die Berufstätigkeit in befristeten Beschäftigungsverhältnissen an ggf. verschiedenen Schulen erworben haben.

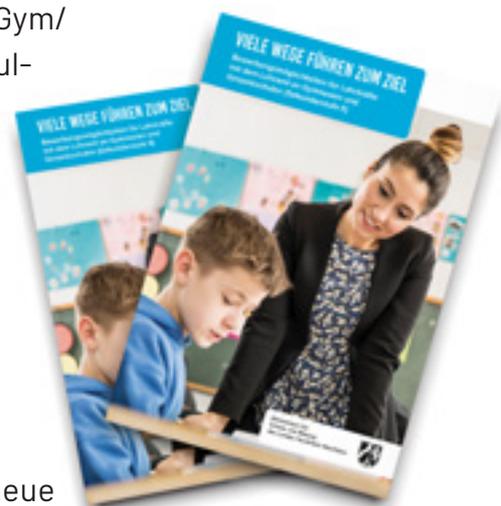
Möchte diese Personengruppe später mit dem Nachweis der erforderlichen zweijährigen Berufstätigkeit den Antrag auf Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung stellen, muss ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis vorliegen, d. h., im Rahmen einer Stellenausschreibung mit einer Öffnung für den Seiteneinstieg muss eine Einstellung an einer konkreten Schule für zwei Fächer oder Fachrichtungen erfolgen. Die berufsbegleitende Ausbildung führt zu einem vollwertigen Lehramtserwerb.

V. Erleichterter Zugang zu EU-Anpassungslehrgängen mit C1-Sprachkenntnissen

Anerkennungssuchenden mit EU-Lehramtsabschlüssen wurde die Möglichkeit eröffnet, bereits bei Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf dem Niveau C1 an einem die Anerkennung vorbereitenden Anpassungslehrgang teilzunehmen. Das für die abschließende Anerkennung erforderliche Niveau C2 muss somit nicht mehr zwingend bei Beginn eines Anpassungslehrgangs vorliegen, sondern kann gemäß § 25 Satz 5 AnerkennungsVO auch parallel zu einem Anpassungslehrgang erreicht und nachgewiesen werden.

VI. Beratung der Gym/Ge-Lehrkräfte

Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes im Lehramt Gymnasium/Gesamtschule werden im letzten Quartal des Vorbereitungsdienstes an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) über die anschließenden Beschäftigungsmöglichkeiten im Schuldienst informiert. Hierzu finden an den ZfsL, die Ausbildungskohorten entlassen, entsprechende Informationsveranstaltungen statt (s. auch Seite 14 und 16 zu Nr. C IV und C VI). Rund 5.600 Bewerberinnen und Bewerber sind mit dem Hinweis auf erweiterte Einstellungsmöglichkeiten auch an anderen Schulformen in einer erneuten Informationsmail am 08.07.2019 beraten worden. Ähnliche Schreiben wurden bereits im August 2017 (Schwerpunkt: Grundschule) und August 2018 (Schwerpunkt: Sek-I) an die Gym/Ge-Lehrkräfte versandt. Die Broschüre „Viele Wege führen zum Ziel“ unter <https://broschuere.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuere-service/msb/viele-wege-fuehren-zum-ziel/2951> informiert Gym/Ge-Lehrkräfte über Bewerbungsmöglichkeiten an anderen Schulformen.



VII. Erhöhung Studienplätze

Für das Lehramt an Grundschulen wurden seit 2017 über 700 und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung 750 neue Studienplätze geschaffen, sodass in diesem Bereich mehr interessierte Schülerinnen und Schüler mit ihrer allgemeinen Hochschulreife einen Studienplatz erhalten können. Die Bewerbungen verteilen sich allerdings räumlich und nach Lehramtsstudien-gang ungleich, sodass bei stark nachgefragten Lehramtsstudien-gängen zu landesweiten Bewerbungen geraten wird. Die Hochschulen informieren über interne Zulassungsbeschränkungen.

Im Bereich Naturwissenschaften/MINT bestehen lehramtsüber-greifend gute bis sehr gute Aussichten, nach einem Studium eingestellt zu werden. Für das Lehramt an Grundschulen bestehen derzeit generell sehr gute Einstellungsaussichten, insbesondere für die Unterrichtsfächer Englisch, Kunst, Musik oder Sport. Zu wenige Abiturientinnen und Abiturienten entscheiden sich bei einem Lehramtsstudium für die Schulformen Haupt,- Real,-

Sekundar- und Gesamtschulen (Klasse 5 bis 10), während zu viele Studieninteressierte das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wählen. Für eine detaillierte Übersicht sollten Schülerinnen und Schüler auf die jeweils aktuelle Lehrerbedarfsprognose und die Beratungs- und Informationsangebote des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen verwiesen werden.

Korrespondierende Links:



<https://www.lehrer-werden.nrw/universitaeten-faecher>
Informationen mit Verlinkungen zu einzelnen Hochschulen



www.pruefungsamt.nrw.de/AB1/Landesweite-Beratungsstelle/index.html
Hinweise zu Fächerkombinationen und hochschulunabhängige Informationen

VIII. Verlängerung VOBASOF

Grundständig ausgebildete Lehrkräfte können seit 2013 mit der Teilnahme an der Sondermaßnahme zum berufsbegleitenden Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung nach VOBASOF das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben. Diese Maßnahme ist bis Dezember 2023 verlängert worden und stellt eine attraktive Maßnahme dar, den Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften für Sonderpädagogik zu decken (s. auch Seite 22 mit den Ausführungen zu C VII und C VIII).





SCHLAU MACHEN
WWW.LEHRERIN-WERDEN.NRW

SCHLAU MACHEN
WWW.LEHRER-WERDEN.NRW

C. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung aus dem Bereich Lehrereinstellung

Für alle Schulformen

I. Fortsetzung der Lehrerwerbekampagne

Das Ministerium für Schule und Bildung wirbt seit 2018 mit einer breit angelegten Informations- und Werbekampagne gezielt um Nachwuchskräfte für den Schuldienst. Die begonnene Lehrerwerbekampagne soll bis Ende 2021 fortgesetzt werden. Dies geschieht mit Blick auf die Zielgruppe der Abiturientinnen und Abiturienten sowie Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe vor allem online, z. B. mit Bannerwerbung auf Studienorientierungsportalen, über die Social-Media-Kanäle via Instagram, Facebook und YouTube sowie mithilfe von Werbeanzeigen auf den Internet-Suchmaschinen Google und Bing.

Die Onlinewerbemaßnahmen werden mit Großflächenplakaten in der Nähe von Schulen und City-Light-Plakaten (beleuchtet) an verkehrsreichen öffentlichen Orten ergänzt. Auf Berufs- und Studienorientierungsmessen sowie Karrieretagen wirbt das Ministerium für Schule und Bildung auch im persönlichen Kontakt mit Interessierten für die grundständige Lehrerausbildung und den Seiteneinstieg. Zentrale Anlaufstelle der Kampagne ist die Webseite www.lehrer-werden.nrw bzw. www.lehrerin-werden.nrw. Sie bietet ein umfassendes Informationsangebot rund um den Einstieg in den Lehrerberuf. Ebenso wird auf die zentralen Beratungsstellen beim Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund hingewiesen: beratung@lehrer-werden.nrw

**Beratungsstelle beim Landesprüfungsamt für
Lehrämter an Schulen in Dortmund**

→ beratung@lehrer-werden.nrw

II. Schulverwaltungsassistenz

Mit dem Haushalt 2019 wurde ein Ausbau der Schulverwaltungsassistenz im Umfang von 90 zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten in allen Schulformen umgesetzt. Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten entlasten die Schulleitung und Lehrkräfte von Verwaltungsaufgaben, damit sich diese auf ihre pädagogischen Kernaufgaben konzentrieren können und somit zusätzliche Unterrichtskapazitäten geschaffen werden. Nachdem der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung zur Schulverwaltungsassistenz am 20.08.2019 in Kraft getreten ist (s. BASS 21-01 Nr. 32), wurden die ersten Stellenausschreibungen durch die Bezirksregierungen www.stellenmarkt.nrw.de für den öffentlichen Dienst, optional auch auf www.bund.de, den Internetseiten der Bezirksregierungen oder den Homepages der Schulen, veröffentlicht.

Für die Schulform Grundschule

III. Seiteneinstieg

Mit Erlass vom 09.12.2016 wurde der Seiteneinstieg an Grundschulen für die Fächer Kunst, Musik und Sport eingeführt und mit Erlass vom 13.09.2017 um das Fach Englisch erweitert. Von der Startseite des Internetportals www.lois.nrw.de werden Bewerberinnen und Bewerber über einen gesonderten Link zu den Stellenausschreibungen für den Seiteneinstieg geführt.



www.lois.nrw.de

IV. Erweiterter Einsatz von Gym/Ge-Lehrkräften an Grundschulen

Gym/Ge-Lehrkräfte können von Anfang an im Rahmen eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses an einer Grundschule eingestellt werden, sofern sie über eine Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach der Grundschule verfügen. Sie erhalten die Zusage, zwei Jahre später an eine Schule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung versetzt zu werden (Erlass vom 13.09.2017).

Zusätzliche Hinweise zu Bewerbungsmöglichkeiten auch an Grundschulen erhalten Gym/Ge-Lehrkräfte über das Internetportal www.leo.nrw.de. Über einen gesonderten Link gelangen diese zu den Stellenausschreibungen an Grundschulen.

V. Privilegierte Ausschreibungen

Um Lehrkräfte für schwerer zu versorgende Regionen zu gewinnen, wird in einer Stellenausschreibung die Einstellung für eine attraktive Region angeboten, wenn die Lehrkraft im Gegenzug die Bereitschaft erklärt, zuvor für einen begrenzten Zeitraum in schwerer zu versorgende Regionen abgeordnet zu werden.

Bewerben können sich ausgebildete Lehrkräfte unter www.leo.nrw.de. Wegen des großen Lehrkräftebedarfs in vielen Regionen wird diese Möglichkeit aktuell nur im Regierungsbezirk Münster angewandt.

Für die Sekundarstufe I

VI. Erweiterter Einsatz von Sek-II-Lehrkräften an Sek-I-Schulen

Sek-II-Lehrkräfte können von Anfang an im Rahmen eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses in der Sekundarstufe I eingestellt werden und erhalten nach vier Jahren eine Laufbahnwechselgarantie möglichst an derselben Schule. Sollte das nicht möglich sein, erfolgt die Versetzung an eine Schule der entsprechenden Schulform (Erlass vom 03.07.2018).

- Für Schulen, die auch über Stellen mit der Wertigkeit A 13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verfügen, kann die Stellenausschreibung für alle Fächer geöffnet werden.
- Für Schulen, die nicht über Stellen mit der Wertigkeit A 13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verfügen, kann die Stellenausschreibung nur für die Fächer Mathematik, Physik, Informatik, Technik, Kunst, Musik, Englisch und Französisch in Kombination mit einem beliebigen weiteren Unterrichtsfach geöffnet werden.

Es können auch Stellenausschreibungen in anderen Fächern möglich sein. Aber: Werden Lehrkräfte mit anderen als den o. g. Fächern eingestellt, erhalten diese Lehrkräfte nach vier Jahren keine Laufbahnwechsel- und Versetzungsgarantie. Eine spätere Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen für einen Laufbahnwechsel in die Sekundarstufe II ist jedoch unter www.oliver.nrw.de möglich.



www.oliver.nrw.de

Zusätzliche Hinweise zu Bewerbungsmöglichkeiten auch an Schulformen der Sekundarstufe I erhalten Gym/Ge-Lehrkräfte über das Internetportal www.leo.nrw.de. Über einen gesonderten Link gelangen diese zu den Stellenausschreibungen.

Für das Gemeinsame Lernen

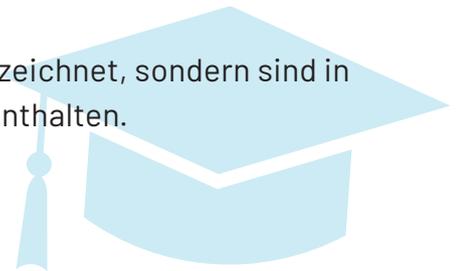
VII. Einstellung von Gym/Ge-Lehrkräften mit einem Fach und einer sonderpädagogischen Fachrichtung auf Stellen für sonderpädagogische Förderung

Gym/Ge-Lehrkräfte mit einem Fach und einer sonderpädagogischen Fachrichtung können auf der Grundlage eines Erlasses vom 25.04.2019 auf Stellen für die sonderpädagogische Förderung eingestellt und ggf. als Studienrätin oder Studienrat an Schulen der Sekundarstufe II verbeamtet werden.

VIII. Einstellung von Lehrkräften mit einem allgemeinen Lehramt in der Sekundarstufe I

Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt können im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion (Erlasse vom 14.06.2019 und 20.06.2019 und einem entsprechenden Haushaltsvermerk) seit Sommer 2019 auch im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I eingestellt und ggf. verbeamtet werden. Damit bieten sich insbesondere bisher nicht dauerhaft beschäftigten Gym/Ge-Lehrkräften zusätzliche attraktive Einstellungschancen und gleichzeitig wird die Lehrkräfteversorgung im Gemeinsamen Lernen der Sekundarstufe I verbessert.

Diese Stellen werden nicht gesondert ausgeschrieben oder gekennzeichnet, sondern sind in den auf www.leo.nrw.de veröffentlichten Stellenausschreibungen enthalten.



Für die Schulform Gesamtschule

IX. Umwandlung Sek-I- in Sek-II-Stellen

Mit dem Haushalt 2019 wurde das Verhältnis von Sek-I-Stellen zu Sek-II-Stellen in der Gesamtschule zugunsten der Sek-II-Stellen verschoben, d. h., mit 649 Einstellungsmöglichkeiten für Sek-II-Lehrkräfte wurde der Anteil der Sek-II-Stellen an Gesamtschulen von bisher 44 auf 47 Prozent erhöht.





Link-Liste

Seite 3:

<https://url.nrw/brleve>

Seite 7:

www.land.nrw/de/pressemitteilung/wiedereinstieg-den-lehrerberuf-neues-fortbildungsangebot-fuer-beurlaubte

oder

<http://url.nrw/pm-wiedereinstieg>

Seite 8:

www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beschaeftigung-lebensaelterer-Lehrkraefte/index.html

oder

<http://url.nrw/be-leb-lehr>

Seite 9:

www.verena.nrw.de

Seite 10:

www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beschaeftigung-lebensaelterer-Lehrkraefte/Wiederbeschaeftigung-lebensaelterer-Lehrkraefte/index.html oder

<http://url.nrw/wibe-leb-lehr>

Seite 13:

www.leo.nrw.de

Seite 16:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msb/viele-wege-fuehren-zum-ziel/2951>

oder

<http://url.nrw/vwfzz>

Seite 17:

www.lehrer-werden.nrw/universitaeten-faecher oder

<http://url.nrw/lwuf>

www.pruefungsamt.nrw.de/AB1/Landesweite-Beratungsstelle/index.html oder

<http://url.nrw/palb>

Seite 19:

www.lehrer-werden.nrw

www.lehrerin-werden.nrw

Seite 20, 21, 22:

www.bund.de

www.lois.nrw.de

www.leo.nrw.de

www.oliver.nrw.de

www.stellenmarkt.nrw.de